

## Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung  
Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu  
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens  
am 19.06.2019

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV; hier: Erweiterungen der Fehlerprüfungen zum 01.01.2020	3
2.	Einführung einer gesonderten Stornierungsmeldung	7
3.	Fehlerhafte UV-Jahresmeldungen	9
4.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Aufnahme des neuen Übergangsbereichs	11
5.	Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	13
6.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Meldungen des Bundesverwaltungsamtes an die Datenstelle der Rentenversicherung	15
7.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Streichung der Beitragsgruppe 9 für die Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung	17
8.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Berücksichtigung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für unständig Beschäftigte in GKV-Monatsmeldungen	19
9.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Angaben zur Anwendung des Übergangsbereichs in Anmeldungen	21
10.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Prüfung des Zeitraumbeginns im Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) gegen das Geburtsdatum im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)	23

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
11.	Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Änderung der Prüfungen im Feld „Entgelt Rentenberechnung“	25
12.	Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Änderung der Fehlerprüfung DBAN156 im Feld „Straße“	27
13.	Änderung der Anlagen 9.4 und 9.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Übermittlung der Betriebsnummer der Beihilfestelle bei Meldungen durch die privaten Pflegekassen	29
14.	Änderung der Anlage 11b des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Separate Prüfeinleitung durch die beteiligten Krankenkassen	31
15.	Änderung der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	33
16.	Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2020	35

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

1. Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV;  
hier: Erweiterungen der Fehlerprüfungen zum 01.01.2020

---

Mit der Einführung des elektronischen Antrages auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist das Antragsvolumen bei den antragsannehmenden Stellen mitunter um mehr als das Zehnfache angestiegen. Insoweit sind Maßnahmen zu prüfen, die im Ergebnis zu einer Reduzierung vermeidbarer elektronischer Anträge führen.

Ein Ansatz wäre, Anträge mit unplausiblen Angaben nicht (erst) durch die antragsannehmende Stelle abzulehnen, sondern (bereits) bei Abgabe der Meldung durch das Entgeltabrechnungsprogramm bzw. der Annahmestelle auf Grundlage entsprechender Fehlerprüfungen im Kernprüfprogramm zurückzuweisen. Hierdurch würde auch sichergestellt, dass der Arbeitgeber zeitnah Kenntnis erlangt von der Fehlerhaftigkeit seines Antrags.

Die Abweisung eines Antrages durch Aufnahme neuer Fehlerprüfungen im Kernprüfprogramm ist jedoch nur möglich, sofern nicht durch Ermessensentscheidungen des zuständigen Trägers im Einzelfall dem Antrag stattgegeben werden könnte.

Die Besprechungsteilnehmer bewerten die folgenden Ablehnungstatbestände:

1. **Zeitraum zwischen Beginn und Ende ist größer als 24 Monate (Verfahrensbeschreibung Kapitel 5.2.4.3)**

Eine Entsendung darf grundsätzlich maximal für 24 Monate erfolgen (tagegenau). Dies gilt jedoch nicht für Beamte und diesen gleichgestellten Personen (Rechtsform des Arbeitgebers = Öffentlicher Arbeitgeber). Für Entsendevorgänge außerhalb des öffentlichen Dienstes wird im Feld „Ende\_Entsendung“ folgende Fehlerprüfung vorgesehen:

**DXA1 592:** Entsendezeitraum darf nicht größer als 24 Monate sein

Der Ablehnungsgrund 05 kann damit entfallen und wird bei der nächsten Überarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV gestrichen.

## **2. Prüfung des persönlichen Geltungsbereiches (Verfahrensbeschreibung Kapitel 5.2.4.1)**

Die unter Absatz 5.2.4.1 nicht zulässigen Kombinationen aus Staatsangehörigkeitsschlüssel und Empfangsland können nicht durch eine Fehlerprüfung im Kernprüfprogramm abgewiesen werden, weil in diesen Konstellationen zwar keine A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann, sich für die zuständigen Träger jedoch Beratungsbedarf hinsichtlich § 4 SGB IV (Ausstrahlung) oder weiterhin anwendbarer bilateraler Sozialversicherungsabkommen ergeben kann.

Anträge mit unzulässigen Kombinationen sind weiterhin mit dem Ablehnungsgrund 02 zurückzuweisen.

## **3. Arbeitnehmer unterlag nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht (Verfahrensbeschreibung Kapitel 5.2.7.1)**

Eine Entsendung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer mindestens einen Monat zuvor dem deutschen Recht unterlag. Allerdings ist zu beachten, dass diese Zeitgrenze auf einer Auslegung der EU-Verwaltungskommission (Beschluss A2 der EU-Verwaltungskommission) beruht und nicht den maßgeblichen EG-Verordnungen selbst entnommen ist. Zudem ist lt. Ziff. 1 Abs. 4 S. 2 des Beschlusses A2 der EU-Verwaltungskommission für den Fall, dass es sich um einen kürzeren Zeitraum handelt, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller übrigen Faktoren angezeigt. Insofern darf der Antrag auf Feststellung einer Entsendung nicht in jedem Fall von vornherein wegen Unterschreitens der 1-Monats-Frist zurückgewiesen werden.

Derartige Anträge sind weiterhin mit dem Ablehnungsgrund 09 zurückzuweisen.

## **4. Entgeltanspruch nicht nur gegenüber deutschem Arbeitgeber (Verfahrensbeschreibung Kapitel 5.2.7.2)**

Eine Entsendung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer gegenüber einem deutschen Arbeitgeber einen Entgeltanspruch hat. Diese Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung basiert auf Artikel 12 VO (EG) 883/04 („für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist“) und wird in Ziffer 1 Abs. 2 des Beschlusses A2 der EU-Verwaltungskommission konkretisiert. Demnach wird „die Arbeit für Rechnung des Arbeitgebers des Entsendestaats ausgeführt, sofern die Arbeit

- (nur) für diesen Arbeitgeber ausgeübt wird und
- eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung zu diesem Arbeitgeber besteht.

Da es sich hier lediglich um Auslegungsbeschlüsse der Verwaltungskommission handelt, ist es erforderlich, Anträge mangels ausreichender arbeitsrechtlicher Anbindung tatsächlich mit einer Ablehnung zu beantworten.

Derartige Anträge sind weiterhin mit dem Ablehnungsgrund 10 zurückzuweisen.

#### **5. Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen AG nicht ausreichend (Verfahrensbeschreibung Kapitel 5.2.8)**

Eine Entsendung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer an den entsendenden deutschen Arbeitgeber vertraglich gebunden ist (Begründung siehe Ziffer 4).

Derartige Anträge sind weiterhin mit dem Ablehnungsgrund 11 zurückzuweisen.

#### **6. AG kommt Informationspflicht nicht nach (Verfahrensbeschreibung Kapitel 5.2.12)**

Diese Angaben sollten grundsätzlich nicht zu einer Ablehnung des Antrags durch den zuständigen Träger oder das Kernprüfprogramm führen, da eine Entsendung auch unabhängig davon vorliegen kann, ob eine Zusage darüber vorliegt, künftige Änderungen anzuzeigen und insoweit die Informationspflichten zu beachten.

Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV wird geprüft, wie Arbeitgeber angemessen auf die bestehenden Informationspflichten hingewiesen werden können, ohne dass es zu einer Abweisung des Antrags kommt.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

## 2. Einführung einer gesonderten Stornierungsmeldung

---

Meldungen sind zu stornieren, sofern diese nicht abzugeben waren, bei einem unzuständigen Sozialversicherungsträger erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Die zu stornierenden Daten sind in diesen Fällen mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung“ der bereits abgegebenen Meldung erneut zu übermitteln.

Durch die Übermittlung der ursprünglich gemeldeten Daten kommt es regelmäßig vor, dass die Datensätze Werte enthalten, die aufgrund eines zwischenzeitlichen Versionswechsels unzulässig sind. Damit diese Daten dennoch verarbeitet werden können, wird in der Regel in den Fehlerprüfungen die Formulierung „bei Meldungen ungleich Stornierungen“ verwendet. Bei der Erstellung der Fehlerprüfungen kam es in der Vergangenheit vor, dass die Einschränkung vergessen und im Nachgang kurzfristige Anpassungen am Kernprüfprogramm vorgenommen werden mussten, um eine Verarbeitung der Meldungen sicherstellen zu können. Zur Vermeidung dieser Fehlerquelle erscheint es sachgerecht, die vorhandene Stornierungslogik grundsätzlich zu hinterfragen.

Es wird eine temporäre Arbeitsgruppe eingerichtet, die Inhalte und Voraussetzungen zur Umsetzung einer gesonderten Stornierungsmeldung bewertet. Die Einladung und Durchführung erfolgen durch den GKV-Spitzenverband. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird in der nächsten Sitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt.

- unbesetzt -



Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

### 3. Fehlerhafte UV-Jahresmeldungen

---

Mit der Neukonzeptionierung des Datenbausteins Unfallversicherung und der damit einhergehenden Einführung einer separaten UV-Jahresmeldung zum 01.01.2016 wurde seinerzeit festgelegt, dass UV-Jahresmeldungen nicht in die Bestände der Krankenkassen übernommen, sondern unmittelbar von den Annahmestellen der Krankenkassen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen stellen durch den Einsatz des Kernprüfprogramms und der anwenderspezifischen Fehlerprüfungen sicher, dass nur fehlerfreie Meldungen an die DSRV weitergeleitet werden.

Zusätzlich zu den Fehlerprüfungen im Kernprüfprogramm stellt die DSRV bei Eingang der UV-Jahresmeldung im Abgleich mit dem Stammsatzbestand fest, ob die in der UV-Jahresmeldung enthaltene Versicherungsnummer (VSNR) vorhanden ist (DSMEV98) oder totgelegt wurde (DSMEV99).

Um eine **totgelegte VSNR** handelt es sich, sofern diese VSNR vor der Totlegung für mehrere Versicherte verwendet wurde.

Um eine **nicht vorhandene VSNR** handelt es sich, sofern der Arbeitgeber eine VSNR meldet, die nicht existent ist, jedoch (zufällig) eine korrekte Prüfziffer enthält und insoweit nicht als fehlerhaft abgewiesen wird.

Die Prüfungen der DSRV sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nur Meldungen mit gültigen VSNR in die Bestände der Rentenversicherungsträger übernommen werden.

Dieser Qualitätsanspruch gilt auch bei der UV-Jahresmeldung für Zwecke der Betriebsprüfung. Sofern eine totgelegte oder nicht vorhandene VSNR in der UV-Jahresmeldung angegeben ist, erfolgt durch die DSRV eine Abweisung der Meldung und eine elektronische Rückmeldung an die Annahmestellen der Krankenkassen mit einem entsprechenden Stammsatzfehler. Die Annahmestellen der Krankenkassen können die fehlerhaften UV-Jahresmeldungen nicht an den ursprünglichen Absender der Meldung (z. B. Arbeitgeber) weiterleiten, da gegenüber diesem die Fehlerfreiheit der UV-Jahresmeldung bereits elektro-

nisch bestätigt wurde. Eine manuelle Sachaufklärung in den Annahmestellen der Krankenkassen scheidet indes aus.

Zunächst wurden mehrere konzeptionelle Lösungsansätze zwischen GKV-Spitzenverband und DRV Bund bewertet, damit Arbeitgeber Kenntnis erlangen von der fehlerhaften UV-Jahresmeldung und diese entsprechend korrigieren. Ein Lösungsansatz wäre, dass die UV-Jahresmeldungen analog der übrigen Arbeitgebermeldungen künftig von den Einzugsstellen angenommen und weitergeleitet werden. Dadurch wäre sichergestellt, dass alle Arbeitgebermeldungen mit ungültigen VSNR auf Grundlage der Abweisungen der DSRV durch die Sachbearbeitung der Krankenkassen aufgeklärt würden. Der GKV-Spitzenverband hat hierzu am 28.02.2019 einen entsprechenden Beschluss in der Fachkonferenz Meldungen gefasst.

Allerdings ist festzuhalten, dass nach den geltenden Konventionen die Annahmestellen der Krankenkassen bereits im heutigen Verfahren bei Annahme der UV-Jahresmeldungen prüfen, ob darin eine **totgelegte VSNR** enthalten ist (Fehlerprüfung **DSMEv80**). Bei einer totgelegten VSNR erfolgt die Abweisung der Meldung mit einer Fehlermeldung an den Arbeitgeber, der die UV-Jahresmeldung mit einer gültigen VSNR nochmals abzugeben hat.

Zudem darf unterstellt werden, dass das Problem der nicht **vorhandenen VSNR** hauptsächlich bei Meldungen entsteht, die mit einer maschinellen Ausfüllhilfe (sv.net) händisch erstellt wurden. Um diese Fehlerquelle auszuschließen, hat der GKV-Spitzenverband in der Fachkonferenz Meldungen am 18.06.2019 beschlossen, künftig bei Eingabe einer VSNR in sv.net eine obligatorische Abfrage bei der DSRV mit dem DSVV-Verfahren vorzusehen. Damit ist perspektivisch ausgeschlossen, dass Meldungen aus sv.net nicht vorhandene VSNR enthalten.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, vor einer Entscheidung in der Sache das bestehende Verfahren insbesondere hinsichtlich der Fehlerprüfungen weiter zu analysieren:

- Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, mit den Annahmestellen der Krankenkassen die Umsetzung der Fehlerprüfung **DSMEv80** bei UV-Jahresmeldungen zu analysieren.
- Die DSRV wird gebeten, auf Grundlage der abgewiesenen UV-Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 2018 zu ermitteln, in welcher Anzahl eine Abweisung erfolgte aufgrund einer totgelegten VSNR und aufgrund einer nicht vorhandenen VSNR; die Auswertung der DSRV erfolgt jeweils pro Annahmestelle.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

4. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;  
hier: Aufnahme des neuen Übergangsbereichs

---

Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 tritt im § 20 Abs. 2 SGB IV zum 01.07.2019 an die Stelle der bisherigen Gleitzone der erweiterte Übergangsbereich. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019 wurden unter TOP 2 die Festlegungen zur Darstellung des Übergangsbereichs im Meldeverfahren ab 01.07.2019 getroffen. Flankierend wird das gemeinsame Rundschreiben angepasst.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

5. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

---

Zum 01.01.2019 wurden die amtliche Kurzform und der Suchbegriff zum Königreich Swasiland umbenannt von Swasiland in Eswatini. Die Staatsangehörigkeit lautet nun eswatiniisch. Der Staatsangehörigkeitsschlüssel 281 entspricht bereits demjenigen der Staats- und Gebietssystematik. Das bisherige Länderkennzeichen SD wird an das amtliche Verzeichnis angepasst und lautet nunmehr SWZ.

Zum 01.04.2019 wurde die Staats- und Gebietssystematik erneut aktualisiert. Mazedonien wurde umbenannt in Nordmazedonien. Die Staatsangehörigkeit bleibt weiterhin mazedonisch. Der Staatsangehörigkeitsschlüssel 144 sowie das Länderkennzeichen in Anlage 8 entsprechen bereits der Staats- und Gebietssystematik.

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

6. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Meldungen des Bundesverwaltungsamtes an die Datenstelle der Rentenversicherung

---

Meldungen für Personen, die aufgrund einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz oder § 31a Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz Zuschläge an Entgeltpunkten im Sinne von § 76e Abs. 1 SGB VI erhalten (Personengruppe 306), werden bisher ausschließlich durch die Bundeswehr elektronisch an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt. Die Meldungen werden mit dem Verfahrensmerkmal „BWTRV“ im Vorlaufsatz und der Betriebsnummer „32349289“ abgegeben. Diese Betriebsnummer wird auch im Versicherungskonto beim Rentenversicherungsträger gespeichert. Für die Sachbearbeitung ist somit ersichtlich, dass die Meldung durch die Bundeswehr erstellt wurde. Die Verwendung des Verfahrensmerkmals in Kombination mit der Betriebsnummer wird durch Prüfungen innerhalb des Kernprüfprogramms sichergestellt.

Durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) werden bereits seit mehreren Jahren Meldungen für den oben genannten Personenkreis per Papier an die Deutsche Rentenversicherung abgegeben. Das BVA ist nunmehr mit der Bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund herangetreten, diese Meldungen künftig elektronisch übermitteln zu können.

Meldungen durch das BVA erfolgen unter der Betriebsnummer „88898921“. Ein eigenes Verfahrensmerkmal für Meldungen des BVA existiert bisher nicht. Um die Meldungen zukünftig elektronisch annehmen und verarbeiten zu können, werden folgende Anpassungen in der Anlage 9.4 vorgenommen:

**Feld KE: Änderung der Prüfung DSME004**

Die Prüfung wird um die neuen Verfahrensmerkmale „BVTRV“ (Meldungen des Bundesverwaltungsamtes an die Rentenversicherung) und „RVTBV“ (Meldungen der Rentenversicherung an das Bundesverwaltungsamt) erweitert.

**Fehlertexte:** keine Änderung

**Feld ABSN: Änderung der Prüfung DSME022**

Die Prüfung wird um die Betriebsnummer „88898921“ des Bundesverwaltungsamtes ergänzt.

**Fehlertexte:** keine Änderung

**Feld EPNR: Änderung der Prüfung DSME032**

Die Prüfung wird um die Meldungen des Bundesverwaltungsamtes an die Rentenversicherung ergänzt.

**Fehlertexte:** keine Änderung

**Feld BBNRVU: Neue Fehlerprüfung DSME147**

Bei Meldungen des Bundesverwaltungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) muss die Betriebsnummer = „88898921“ sein.

**Fehlerkurztext:** BBNRVU ungleich 88898921 für Bundesverwaltungsamt

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen des Bundesverwaltungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur die Betriebsnummer 88898921 zulässig

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.



Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

7. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Streichung der Beitragsgruppe 9 für die Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung

---

Bei der Überführung der Datensätze von der 2. DÜVO zur DEÜV zum 01.01.1999 wurden Konvertierungsregeln aufgestellt. Danach mussten Entgeltmeldungen zwar eine korrekte Beitragsgruppe (BYGR) nach der Anlage 1 vorweisen, Anmeldungen und Stornierungen jedoch nicht. Hat in einer Anmeldung oder Stornierung die BYGR gefehlt, wurde diese mit "9999" aufgefüllt. In der Kernprüfung wurden die Prüfungen entsprechend formuliert, wobei jedoch nicht zwischen Anmeldung oder Stornierungen und Entgeltmeldungen unterschieden wurde.

Da nunmehr tatsächlich nur noch die Anlage 1 ausschlaggebend ist, werden folgende Prüfungen für die Beitragsgruppe geändert:

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME111**

Die Worte "sowie der Wert „9“ in jeder Stelle" werden gestrichen.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME116**

Der Wert "9" wird jeweils bei der BYGR (RV), BYGR (ALV) und BYGR (PV) gestrichen.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen für Personengruppe 108 (Vorruhestand) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, ALV = 0 und PV = 0, 1, 2 zulässig

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME118**

Der Wert "9" wird jeweils bei der BYGR (RV), BYGR (ALV) und BYGR (PV) gestrichen.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, RV = 0, 1, 2, ALV = 0, und PV = 0, 1, 2 zulässig

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME120**

Der Wert "9" wird gestrichen.

**Fehlerkurztext:** BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,3,4 bei halbem RV-Anteil

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 3 oder 4 zulässig

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME130**

Der Wert "9" wird gestrichen.

**Fehlerkurztext:** BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5 bei ArV-VSTR

**Fehlerlangtext:** Bei VSTR im DSME = 0A, 0C, AC, BA oder BC ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 1, 3 oder 5 zulässig

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME132**

Der Wert "9" wird gestrichen.

**Fehlerkurztext:** BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6 bei AnV-VSTR

**Fehlerlangtext:** Bei VSTR im DSME = 0B, 0G, AB, AG, BB oder BG ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 2, 4 oder 6 zulässig

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBME134**

Der Wert "9" wird gestrichen.

**Fehlerkurztext:** BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2 bei unständig Beschäftigten

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen für Personengruppe 205 (unständig Beschäftigte) ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 1 oder 2 zulässig

**Feld BYGR: Änderung der Prüfung DBKV142**

Die Worte "sowie der Wert „9“ in jeder Stelle" werden gestrichen.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten – die Kombination 0000 ist unzulässig

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

8. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Berücksichtigung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für unständig Beschäftigte in GKV-Monatsmeldungen

---

Für unständig Beschäftigte ist nach den §§ 232 Abs. 1 Satz 1 SGB V, 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, 163 Abs. 1 Satz 1 SGB VI das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Beiträge ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde, jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung heranzuziehen.

Damit diese Besonderheit in den Entgeltmeldungen der Arbeitgeber abgebildet werden kann, wird durch die Fehlerprüfung DBME096 sichergestellt, dass bei unständig Beschäftigten immer ein Entgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze gemeldet werden kann, auch wenn der Beschäftigungszeitraum keinen vollen Monat beträgt.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.10.2016 wurde unter TOP 7 festgelegt, dass bei der Abgabe von GKV-Monatsmeldungen für unständig Beschäftigte auf den tatsächlichen Beschäftigungsbeginn bzw. das tatsächliche Beschäftigungsende abzustellen und nicht der gesamte Monat anzugeben ist.

Damit für unständig Beschäftigte auch in den GKV-Monatsmeldungen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden kann, werden die Fehlerprüfungen DBKV162, DBKV172 und DBKV182 analog der Vorgaben für unständige Beschäftigungsverhältnisse in der Fehlerprüfung DBME096 angepasst.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

9. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Angaben zur Anwendung des Übergangsbereichs in Anmeldungen

---

Nach § 5 Abs. 10 DEÜV sind Entgeltmeldungen gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Übergangsbereiches enthält. Damit besteht keine gesetzliche Grundlage und Notwendigkeit, in Anmeldungen eine Kennzeichnung vorzunehmen.

Dessen ungeachtet ist es bislang nicht ausgeschlossen, in Anmeldungen eine qualifizierte Aussage mit den Ausprägungen

**0** = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/ Verzicht,

**1** = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV oder

**2** = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

im Feld Kennzeichen Midijob vorzunehmen (Fehlerprüfung DBME021).

Eine qualifizierte Aussage zumindest mit den Ausprägungen 1 oder 2 führt jedoch seit dem 01.07.2019 zur Abweisung der Anmeldung, da bei diesen Werten die zusätzliche Angabe eines Entgeltes zur Rentenberechnung erforderlich ist (Fehlerprüfung DBME208).

Zur Vermeidung derartiger Abweisungen wird im Einklang mit dem Wortlaut des § 5 Abs. 10 DEÜV klargestellt, dass bei Anmeldungen im Kennzeichen Midijob keine qualifizierte Aussage mit den Ausprägungen 0, 1 oder 2 zulässig ist, sondern nur noch die Grundstellung.

Die Fehlerprüfung DBME021 wird entsprechend angepasst. Gleichzeitig wird mit der neuen Fehlerprüfung DBME022 sichergestellt, dass die Grundstellung nur bei Stornierungen zulässig ist.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

10. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Prüfung des Zeitraumbeginns im Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) gegen das Geburtsdatum im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018 (TOP 8) wurde im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) die Fehlerprüfung DBME045 eingeführt. Diese gilt laut Fehlerbeschreibung auch für Sofortmeldungen, obwohl der DBME dort nicht übermittelt wird. Deshalb wird der Abgabegrund 20 aus der Fehlerprüfung DBME045 entfernt und eine analoge Prüfung im Datenbaustein DBSO eingeführt.

#### **Feld ZRBG: Änderung der Prüfung DBME045**

Die Worte „Sofortmeldungen (GD im DSME = „20“)“ werden gestrichen.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Der Zeitraumbeginn muss bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen 10-13 oder 40 größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein

#### **Feld ZRBGSO: Neue Fehlerprüfung DBSO026**

Der Zeitraumbeginn muss bei Sofortmeldungen (GD im DSME = „20“) ungleich Stornierungen größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein.

**Fehlerkurztext:** ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT muss größer GBDT im DBGB sein

**Fehlerlangtext:** Der Zeitraumbeginn muss bei Meldungen ungleich Stornierungen mit dem Abgabegrund 20 größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -



Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

11. Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Änderung der Prüfungen im Feld „Entgelt Rentenberechnung“

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019 wurde das neue Feld Entgelt Rentenberechnung (EGRB) mit entsprechenden Prüfungen in die Anlage 9.4 aufgenommen. Im Rahmen der Qualitätssicherung für die Anpassung der Kernprüfprogramme wurde festgestellt, dass es Fallkonstellationen gibt, die zu unberechtigten Fehlerabweisungen beim Einsatz des neuen Kernprüfprogramms ab 01.07.2019 führen können. Aus diesem Grund wurden die Fehlerprüfungen DBME208 und DBME210 angepasst, so dass sie bei Stornierungen nicht mehr gelten:

#### **Feld EGRB: Änderung der Prüfung DBME208**

Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = "N") mit KENNZMIDI = "1" oder "2" und einem Meldezeitraum ab 01.07.2019 (ZRBG > 20190630) ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit KENNZMIDI = 1 oder 2 und einem Meldezeitraum ab 01.07.2019 (ZRBG > 20190630) ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig

#### **Feld EGRB: Änderung der Prüfung DBME210**

Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = "N") mit

- KENNZMIDI = "1" oder "2",
- einem Zeitraumbeginn vor dem 01.07.2019 (ZRBG < 20190701) und
- einem Zeitraumende nach dem 30.06.2019 (ZREN > 20190630)

ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.

**Fehlerkurztext:** keine Änderung

**Fehlerlangtext:** Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit KENNZMIDI = 1 oder 2, ZRBG < 20190701 und ZREN > 20190630 ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig

Das entsprechend geänderte Kernprüfprogramm für den Einsatztermin 01.07.2019 wurde bereits am 17.05.2019 an die Anwender ausgeliefert. Die Anlage 9.4 wird nachträglich angepasst.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

12. Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Änderung der Fehlerprüfung DBAN156 im Feld „Straße“

---

In der Postdatei sind Straßennamen erfasst, die ein „&“-Zeichen (Undzeichen) enthalten, so zum Beispiel folgende Straße:

Orenstein-&-Koppel-Str., 14482 Potsdam

Auf Grund der Fehlerprüfung **DBAN156** ist dieses Zeichen derzeit im Meldeverfahren im Straßennamen nicht zugelassen. Die Fehlerprüfung wird wie folgt erweitert:

Bisher: Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.

Neu: Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, **Undzeichen** oder Anführungszeichen.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

13. Änderung der Anlagen 9.4 und 9.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;  
hier: Übermittlung der Betriebsnummer der Beihilfestelle bei Meldungen durch die privaten Pflegekassen

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019 (TOP 16) wurde beschlossen, dass die privaten Pflegekassen künftig die Betriebsnummer der jeweiligen Beihilfestelle an die Rentenversicherung übermitteln. Hierfür sind Anpassungen in den Datensätzen Meldung (DSME) für Pflegepersonen und Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (DSAE) für Empfänger von Pflegeunterstützungsgeld durchzuführen. Die Betriebsnummer der Beihilfestelle soll dabei jeweils in den Stellen 148 bis 162 der vorgenannten Datensätze eingetragen werden. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

#### **DSME**

Änderungen am Datensatz und in den Fehlerprüfungen sind nicht erforderlich. Lediglich im Feld BBNRAS wird in der Spalte „Inhalt / Erläuterung“ folgender Hinweistext ergänzt:

„Betriebsnummer der beteiligten Beihilfestelle bei Meldungen der privaten Pflegekassen“

#### **DSAE**

In den Stellen 113 – 170 befindet sich derzeit ein Reservefeld, in dem nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig ist. Für die Übermittlung der Betriebsnummer der Beihilfestelle wird in den Stellen 148 – 162 ein neues 15-stelliges alphanumerisches Feld BBNR-BEIHILFESTELLE (BBNRBEI) eingeführt. In den Stellen 113 – 147 und 163 – 170 verbleibt es wie bisher bei Reservefeldern. Durch die Einführung des neuen Feldes ist die Versionsnummer im DSAE hochzuzählen.

In den Prüfungen ergeben sich folgende Änderungen:

**Feld VERNR: Änderung der Prüfung DSAE042**

Zulässig ist nur der Wert „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.

**Fehlertexte:** keine Änderung

**Feld RESERVE (Stellen 113-147): Neue Fehlerprüfung DSAE170**

Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).

**Fehlerkurztext:** RESERVE (Stellen 113 – 147) ist nicht Grundstellung

**Fehlerlangtext:** Im Feld RESERVE an den Stellen 113 bis 147 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig

**Feld BBNRBEI: Neue Fehlerprüfung DSAE180**

Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.

**Fehlerkurztext:** BBNRBEI fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)

**Feld BBNRBEI: Neue Fehlerprüfung DSAE182**

Die Angabe einer Betriebsnummer ist nur bei Meldungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld mit anteiliger Beitragstragung durch einen Beihilfeträger (LEAT im DBEZ = „13“) zulässig.

**Fehlerkurztext:** BBNRBEI ungleich Grundstellung, LEAT ungleich 13

**Fehlerlangtext:** Die Angabe einer Betriebsnummer ist nur bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld mit der Leistungsart 13 im DBEZ zulässig

**Feld RESERVE (Stellen 163-170): Änderung der Prüfung DSAE390**

Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).

**Fehlerkurztext:** RESERVE (Stellen 163 – 170) ist nicht Grundstellung

**Fehlerlangtext:** Im Feld RESERVE an den Stellen 163 bis 170 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

14. Änderung der Anlage 11b des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Separate Prüfeinleitung durch die beteiligten Krankenkassen

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.12.2012 wurde unter TOP 19 die Anlage 11b eingeführt, mit der die Krankenkassen, bei dem für die Versicherungsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger, eine Klärung doppelt vergebener Versicherungsnummern herbeiführen können.

Im bisherigen Verfahren musste die federführende Krankenkasse für beide Versicherte eine neue Versicherungsnummer beantragen. Die hierfür benötigten Angaben wurden von der nicht federführenden Krankenkasse an die federführende Krankenkasse bekanntgegeben. Das vom Rentenversicherungsträger nach Überprüfung der Versicherungsnummer an die federführende Krankenkasse mitgeteilte Ergebnis wurde der nicht federführenden Krankenkasse bekanntgegeben.

Ein Beibehalten der bisherigen Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht mehr möglich. Seit März 2019 wurde die Verwendung der Anlage 11b deshalb eingestellt.

Damit die Krankenkassen die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen können, müssen zukünftig beide Krankenkassen separat die doppelt vergebene Versicherungsnummer überprüfen lassen. Hierfür wird die Anlage 11b dahingehend modifiziert, dass beide Krankenkassen unter Angabe einer einheitlichen „GKV-Fallnummer“, die vom GKV-Spitzenverband vergeben wird, eine Überprüfung der Versicherungsnummer beim zuständigen Rentenversicherungsträger veranlassen (siehe Anlage).

- unbesetzt -







Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

15. Änderung der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

---

Die Anlage 20 bildet die Grundlage für die Gültigkeit der zu verwendenden Betriebsnummern im UV-Meldeverfahren und im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) der UV-Jahresmeldung. Die Anlage enthält derzeit noch alle Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger, auch wenn diese mittlerweile auf Grund von Fusionen der Unfallversicherungsträger nicht mehr verwendet werden dürfen.

Es wurde festgestellt, dass in den Stammdaten der Entgeltabrechnungsprogramme weiterhin diese nicht mehr zu verwendenden Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger mit alten Mitgliedsnummern hinterlegt sind und damit in den UV-Jahresmeldungen übermittelt werden.

Um dies künftig auszuschließen, wird die Betriebsnummernliste auf die derzeit im UV-Meldeverfahren und im Verjährungszeitraum noch anzuwendenden BBNR-UV reduziert. Zudem werden die Formate der nicht mehr zu verwendenden Mitgliedsnummern aus den möglichen Zeichen entfernt. Eine Formatänderung wird bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft BBNR-UV 14066582 vorgenommen.

Die Fehlerprüfungen DBUV100 und DBUV124 werden entsprechend angepasst.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

16. Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2020

---

Für das Jahr 2020 findet die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens an folgenden Terminen statt:

**12.02.2020** beim GKV-Spitzenverband in Berlin,

**24.06.2020** bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Berlin.

Der Sitzungsbeginn ist jeweils **10:30 Uhr**, das Sitzungsende ist jeweils gegen **15:00 Uhr**.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Maiwald (GKV-SV) Herr Opretzka (GKV-SV) Herr Scharatta (GKV-SV) Frau Pusch (AOK) Herr Müller (BKK) Frau Wulff (IKK) Frau Westerhoff (SVLFG)
Deutsche Rentenversicherung Bund	Herr Hein Herr Brinkert Herr Forstner Herr Bethke (TOP 1)
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Herr Franiczek Frau Lauer
Bundesagentur für Arbeit	Herr Pacula Herr Schäfer Herr Latz
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Lehner Herr Bendiks
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Brauers